**Praxisübernahme-Vertrag**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS

 **für die**

**VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES**

**Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Praxisverträgen dient.**

**Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unver­bindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechts­anwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.**

**Das direkte Ausfüllen dieses MUSTER-Vertrages ist in diesem Dokument nicht möglich. Bitte kopieren Sie den Inhalt des gesamten MUSTER-Vertrages zum Bearbeiten in ein neues Dokument, das Sie dann nach Ihren Wünschen ge­stalten können. Sollten Sie den MUSTER-Vertrag direkt per Hand oder Schreibmaschine ausfüllen wollen, ist ein Ausdrucken dieses Dokumentes selbstverständlich auch möglich.**

**PRAXISÜBERNAHME-VERTRAG**

Zwischen

Frau/ Herrn …………………………………………………………………………………………..

Straße: …………………………………………………………………………………………..

PLZ, Ort: …………………………………………………………………………………………..

 - im folgenden Veräußerin/ Veräußerer genannt -

und

Frau/ Herrn …………………………………………………………………………………………..

Straße: …………………………………………………………………………………………..

PLZ, Ort: …………………………………………………………………………………………..

 - im folgenden Erwerberin/ Erwerber genannt -

wird, vorbehaltlich der rechtskräftigen Erteilung der vertragszahnärztlichen Zulassung für die Erwerberin/ den Erwerber, folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

(1) Frau/ Herrn ……………………….…….. übernimmt mit Wirkung vom ……………………… die bisher von Frau/ Herrn ……………………….…….. mit Sitz in (Anschrift):

Straße: ………………………………….………………………………….……………………
PLZ/ Ort: ……………………………………………………………………………….………….

geführte zahnärztliche Praxis mit sämtlichen in den Praxisräumen befindlichen Apparaten, Geräten, Instrumenten, Einrichtungsgegenständen und Materialien.

(2) Frau/ Herrn ……………………….…….. nimmt die Übertragung hiermit an und führt die Zahnarztpraxis in eigenem Namen und auf eigene Rechnung fort.

**§ 2**

**Praxiseinrichtung, Inventar**

(1) Die Praxiseinrichtung besteht aus den im Inventarverzeichnis (Anlage Nr. ……….) aufgeführten Apparaten, Geräten Einrichtungsgegenständen und Materialien. Gleich­zeitig enthält das Inventarverzeichnis Beschaffenheitsvereinbarungen, durch die die für die Vertragsparteien wertbildenden Faktoren der Zahnarztpraxis (Soll-Zustand) konkreti­siert werden. Das Inventarverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.

*Hinweis****:*** *Es sollte nicht ungeprüft auf das zu steuerlichen Zwecken erstellte An­lagen­verzeichnis zurückgegriffen werden, zumal sich darin häufig Gegenstände befinden, die gerade nicht übertragen werden sollen (z. B. der PKW, der im Praxisvermögen geführt wird) oder andere Wirtschaftsgüter mit einem geringen Anschaffungswert.*

(2) Die Erwerberin/ der Erwerber ist über die Situation der Praxis (z. B. durchschnittlicher Umsatz, Gewinn, Zahl der vertragszahnärztlichen Abrechnungen, Patientenstamm, Privatpatien­tenanteil, Höhe der monatlichen Praxiskosten etc.) vollständig und um­fassend unterrichtet. Eine Garantie für zukünftige Umsatz- und Gewinnentwicklung übernimmt die Veräußerin/ der Veräußerer nicht.

(3) Zusicherungen der Veräußerin/ des Veräußerers über Besonderheiten der Praxis bestehen nicht.

**§ 3**

**Kaufpreis**

(1) Als Kaufpreis für die Praxiseinrichtung bezahlt die Erwerberin/ der Erwerber einen Betrag in Höhe von € ……………… (in Worten: …………….……………………………….).

(2) Für den ideellen Wert der Praxis („Goodwill“) bezahlt die Erwerberin/ der Erwerber einen Betrag in Höhe von € ……………… (in Worten: ………………….…………………….).

(3) Der Gesamtkaufpreis der Praxis beträgt mithin € ……………… (in Worten: ………………….…………………….).

*Optional:*

*(4) Die Festsetzung des Kaufpreises basiert auf dem Gut­achten von …………….……..*

*dessen Inhalt beiden Vertragsparteien bekannt ist. Die Erwerberin/ der Erwerber erklärt, dass sie/ er die diesem Gutachten zu Grunde liegenden Unterlagen, insbe­sondere die Abrechnungen der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung und die Privat­abrechnungen für die Jahre* ……………………… bis ……………………… *sowie die Einnahme-/Überschussrechnung für diesen Zeitraum eingesehen hat.*

**§ 4**

**Zahlungsweise**

(1) Der gesamte Kaufpreis ist ………………………………………….………….. (*bei Übergabe der Praxis sofort fällig/ spätestens bis zum* …… *zahlbar)*. Die Erwerberin/ der Erwerber verpflichtet sich, bis spätestens ……………………… eine selbstschuldernische unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft einer der Aufsicht der BaFin unterliegendenden Bank, Sparkasse oder Volksbank in Höhe Gesamtkaufpreis von
€ ……………… (in Worten: ………………….…………………….) zu erbringen, die eine Zahlung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Vorausklage enthält. Erfüllt die Erwerberin/ der Erwerber diese Verpflichtungen nicht, hat die Veräußerin/ der Veräußerer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt auf das Konto ….……….…………………… bei der (*Name der Bank)*, …………………………………..………………. BLZ …………………….

**§ 5**

**Mietrecht**

(1) Die Praxis wird in von ……………………..gemieteten Räumlichkeiten betrieben. Die Erwerberin/ der Erwerber tritt in den zwischen der Veräußerin/ dem Veräußerer und der Hauseigentümerin/ dem Hauseigentümer bestehenden Mietvertrag vom ……………………… mit allen Rechten und Pflichten ein. Der Mietvertrag ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage Nr. ……….).

(2) Sollte eine Zustimmung des Vermieters erforderlich sein, diese aber bis zum………………..nicht erteilt werden, so ist jede Vertragspartei berechtigt ab diesem Zeitpunkt innerhalb von…….Wochen vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten

**§ 6**

**Berufsrechtliche Vorschriften**

Die Erwerberin/ der Erwerber ist genauso wie die Veräußerin/ der Veräußerer zur Beach­tung der berufsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Übernahme verpflichtet.

**§ 7**

**Übergabe; Forderungen und Verbindlichkeiten**

(1) Die Übergabe der Praxis wird durch beide Vertragsparteien in einem Übergabe­protokoll dokumentiert. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage Nr. ………..).

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet die Erwerberin/ der Erwerber nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor der tatsächlichen Über­nahme der Praxis entstanden sind oder noch entstehen werden. Die Veräußerin/ der Veräußerer stellt die Erwerberin/ den Erwerber diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

(3) Ab der tatsächlichen Übergabe der Praxis haftet die Erwerberin/ der Erwerber für alle Verbindlichkeiten der Praxis. In gleicher Weise stehen ihr/ ihm auch von diesem Zeitpunkt an sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten zu.

(4) Die bis zum ……………………… (*Datum der Praxisübernahme*) entstandenen Honorar­forderungen stehen der Veräußerin/ dem Veräußerer zu, der auch die Einziehung übernimmt.

(5) Für nicht abgeschlossene Behandlungsfälle, die von der Erwerberin/ dem Erwerber fort­geführt werden, wird bei der Übergabe eine Rechnungsabgrenzung auf Basis des erreichten Behandlungsstandes vorgenommen und im Übergabeprotokoll dokumen­tiert.

**§ 8**

**Fortführung von bestehenden Verträgen**

(1) Folgende sachbezogene Versicherungsverträge bestehen bei Übergabe und wer­den bei Einverständnis der Versicherungsgesellschaft von der Erwerberin/ dem Erwerber fortgeführt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Art der Versicherung | Versicherungsgesellschaft | Vers.-Nr. |
| Gebäudebrand-Versicherung |  |  |
| Geräte-Versicherung |  |  |
| Glas-Versicherung |  |  |
| Elektronik-Versicherung |  |  |
| Inventar-Versicherung |  |  |
| Diebstahlversicherung |  |  |
| Praxisausfall-Tagegeld-Versicherung |  |  |
| Betriebsunterbrechungs-Versicherung |  |  |
| Betriebskosten-Versicherung |  |  |

(2) Weitere Dauerschuldverhältnisse:

a) …………………………………………………………………………………………............

b) …………………………………………………………………………………………............

c) …………………………………………………………………………………………............

d) …………………………………………………………………………………………............

e) …………………………………………………………………………………………............

*(z. B. Miet-, Leasing- oder Wartungsverträge hinsichtlich der vorhandenen Medizintechnik, Telefonanlage – vor allem die Telefonnummer –, Versorgungsver­träge über den Bezug von Strom, Gas und Wasser)*

werden ebenfalls von der Erwerberin/ dem Erwerber bei Einverständnis der jeweiligen Vertragspartei und Entlassung der Veräußerin/ des Veräußerers übernommen.

(3) Die genannten Verträge werden als Anlage-Nr. ………. zu diesem Vertrag genommen. Für den Fall, dass die andere Vertragspartei dem Eintritt der Erwer­berin/ des Erwerbers unter Entlassung der Veräußerin/ des Veräußerers nicht zustimmt, der Vertrag aber gleichwohl fortgeführt werden soll, ist die Erwerberin/ der Erwerber verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu übernehmen und die/ den im Außenverhältnis weiterhin verpflichtete/n Veräußerin/ Veräußerer im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme freizustellen.

**§ 9**

**Haftung**

Die Veräußerin/ der Veräußerer versichert, dass die Praxis nicht ihr/ sein gesamtes oder nahezu ihr/ sein gesamtes Vermögen im Sinne des § 1365 BGB darstellt. Für den Fall, dass die Erwerberin/ der Erwerber von Gläubigern der Veräußerin/ des Veräußerers wegen im Zeitpunkt der Praxisübernahme bestehender Verbindlichkeiten der Ver­äußerin/ des Veräußerers in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Veräußerin/ der Veräußerer die Erwerberin/ den Erwerber im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

**§ 10**

**Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände**

(1) Die Veräußerin/ der Veräußerer versichert, dass alle übergebenen Apparate, Ge­räte, Instrumente, Einrichtungsgegenstände und Materialien in ihrem/ seinem Allein­eigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind.

(2) Die Veräußerin/ der Veräußerer übereignet der Erwerberin/ dem Erwerber die im Inventar­verzeichnis aufgeführten Gegenstände wie besichtigt.

(3) Eine Haftung für Sachmängel des Inventars ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe an die Erwerberin/ den Erwerber über. Soweit der Veräußerin/ der Veräußerer noch Gewährleistungsansprüche gegen Dritte zustehen, tritt sie/ er diese ab Übergabedatum (………………………) an die Erwerberin/ den Erwerber ab.

(4) Bei Rechtsmängeln ist die Erwerberin/ der Erwerber lediglich berechtigt, den Kaufpreis zu mindern.

(5) Ein Rücktritt wegen bestehender Mängel wird ausgeschlossen.

(6) Die Erwerberin/ der Erwerber erwirbt an den im Inventarverzeichnis bezeichneten Gegen­ständen aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung des Gesamtkaufpreises Eigentum.

**§ 11**

**Vorräte, Beteiligung an einer BGB-Gesellschaft**

(1) Die zum Übergabezeitpunkt in der Praxis vorhandenen Vorräte und Materialien übernimmt die Erwerberin/ der Erwerber. Diese sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, bis zum Übergabezeitpunkt einen mittleren Bestand an Vorräten aufrecht zu erhalten.

(2) Die Erwerberin/ der Erwerber übernimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien der ……………………….……………………. (*Laborgemeinschaft/ Apparategemeinschaft*), die Beteiligung der Veräußerin/ des Veräußerers an der ………………….……………………. (*Laborgemeinschaft/ Apparategemeinschaft*) gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von € ……….……… (in Worten: ………………….…………..……….).

**§ 12**

**Patientenkartei**

(1) Mit der Übergabe der Praxis geht die Patientenkartei der Veräußerin/ des Veräußerers mit sämtlichen Krankenunterlagen in das Eigentum der Erwerberin/ des Erwerbers über, soweit jeweils im Einzelfall eine schriftliche Einwilligungserklärungdes Patienten vorliegt oder der Patient durch sein Erscheinen in der Praxis zur Behandlung schlüssig zum Ausdruck bringt, dass er die Nutzung der Krankenunterlagen durch die Erwerberin/ den Erwerber in seinem Falle billigt.

(2) Im Übrigen nimmt die Erwerberin/ der Erwerber die Patientenkartei für die Veräußerin/ den Veräußerer in Verwahrung. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die § 688 ff. BGB Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die Erwerberin/ der Erwerber verpflichtet sich, die Alt-Kartei in einem verschlossenen Aktenschrank, getrennt von der laufenden Kartei der Erwerberin/ des Erwerbers aufzubewahren. Die Erwerberin/ der Erwerber verpflichtet sich, auf die Alt-Kartei nur dann Zugriff zu nehmen, wenn die Patienten ihrer Nutzung oder der Überlassung an einen mit- oder weiterbehandelnden Zahnarzt schriftlich oder konkludent zugestimmt haben. Die Patientenunterlagen dürfen dann aus der Alt-Kartei entnommen und in die laufende Patientenkartei der Erwerberin/ des Erwerbers eingefügt bzw. versandt werden. Die Entnahmen aus der Alt-Kartei werden dokumentiert.

(4) Die Aufbewahrung der Alt-Kartei für die Veräußerin/ den Veräußerer erfolgt unentgeltlich; § 690 BGB findet keine Anwendung. Die Aufbewahrungspflicht der Erwerberin/ des Erwerbers endet mit Ablauf der in der zahnärztlichen Berufsordnung, Strahlenschutzverordnung und dem BGB vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. §§ 695 – 697 BGB finden keine Anwendung.

(5) Hat die Veräußerin/ der Veräußerer Patientendaten mittels EDV archiviert, ist die Erwerberin/ der Erwerber berechtigt, über diesen Datenbestand zu verfügen, soweit der Patient schriftlich oder konkludent, wie in Abs. 1 beschrieben, sein Einverständnis erklärt hat und der Patient zuvor gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Nutzung, Erhebung und Verarbeitung der patientenbezogenen Daten informiert worden ist. Der übrige Datenbestand ist zu sperren und mit einem Passwort zu versehen. Das Passwort für den Zugriff darf von der Erwerberin/ dem Erwerber nur verwendet werden, nachdem der jeweilige Patient in die Nutzung des Alt-Datenbestands durch die Erwerberin/ den Erwerber eingewilligt hat.

(6) Die Verwahrung des übrigen Datenbestands nach Abs. 2 erfolgt unentgeltlich; § 690 BGB findet keine Anwendung. Nach Ablauf der in der ärztlichen Berufsordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen ist die Erwerberin/ der Erwerber zur Löschung der Patientendaten berechtigt; §§ 695 – 697 BGB finden keine Anwendung.

(7) Die Veräußerin/der Veräußerer hat das Recht auf eine spätere Einsicht und die Fertigung von Kopien in die übergebenen Patientenunterlagen auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis, wenn und soweit diese Unterlagen von ihm benötigt werden, um sich in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren oder in vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren o. ä. zu verteidigen oder soweit dies zur Abrechnung von Honoraren erforderlich ist. Sollten im Einzelfall die Originalunterlagen zwingend benötigt werden (Bspw. gerichtliche Anforderung im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses) wird die Erwerberin/der Erwerber auch diese zur Verfügung stellen. Die Veräußerin/der Veräußerer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die ärztliche Schweigepflicht und die Einhaltung aller berufs- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber allen Patienten gewährleistet ist, insbesondere gegenüber solchen, deren Patientenakten weitere Einträge enthalten, die über den Ausscheidungszeitpunkt der Veräußerin/ des Veräußerers hinausgehen.

**§ 13**

**Praxispersonal**

(1) Die Erwerberin/ der Erwerber übernimmt das Praxispersonal und tritt an Stelle der Ver­äußerin/ des Veräußerers mit allen Rechten und Pflichten als Arbeitgeberin/ Arbeitgeber in die mit den in der Anlage Nr. ………. aufgeführten nicht zahnärztlichen Mitarbeiter­innen und Mitarbeitern bestehenden Arbeitsverträge ein.

(2) Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 613 a Abs. 5 BGB fristgerecht und ausführlich zu informieren und sie über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, sich über alle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 613 a BGB betreffenden Informationen gegenseitig in Kenntnis zu setzen. Die Veräußerin/ der Veräußerer sichert zu, aus Anlass des Betriebsübergangs keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen zu haben. Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die Fortsetzung der Arbeitsverträge mit der Erwer­berin/ dem Erwerber hinzuwirken.

(3) Soweit die Veräußerin/ der Veräußerer nach den bestehenden Arbeitsverträgen für das Jahr ………. *(*Jahr in dem die Praxisübernahme erfolgt*)* zur Zahlung von Sonder­zahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgeld oder sonstigen regelmäßigen Gehaltszulagen) verpflichtet ist, hat die Veräußerin/ der Veräußerer der Erwerberin/ dem Erwerber die anteiligen Beträge für die Zeit bis zur Praxisübergabe zu erstatten.

(4) Alle sonstigen in dieser Anlage Nr. ………. aufgeführten Verpflichtungen werden auf die Erwerberin/ den Erwerber übertragen. Die Erwerberin/ der Erwerber stellt die Veräußerin/ den Veräußerer von der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Verträgen mit Wirkung ab Übergabe der Praxis frei.

(5) Im Übrigen bleibt § 613 a BGB unberührt.

**§ 14**

**Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung**

Die Übertragung der Praxis sowie die Zahlungspflicht der Erwerberin/des Erwerbers stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Erwerberin/ der Erwerber vom Zulassungsausschuss der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung die vertragszahnärztliche Zulassung erhalten hat. Sollte dies bis zum ……………………… (Datum der Übernahme) nicht der Fall sein, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 15**

**Verbot der Weiterveräußerung, Absicherung von Risiken zwischen Vertragsunterzeichnung und Übergabe der Praxis**

(1) Die Erwerberin/ der Erwerber ist vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, die Praxis oder Teile derselben ohne Zustimmung der Veräußerin/ des Veräußerers an Dritte weiterzuveräußern.

(2) Für den Fall, das die Veräußerin/ der Veräußerer vor ~~dem~~ Übertragung~~szeitpunkt~~ den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben kann, wird die Erwerberin/ der Erwerber die Praxis schon zu diesem früheren Zeitpunkt übernehmen. Erfüllt die Erwerberin/ der Erwerber noch nicht alle vertragszahnärztlichen Voraussetzungen, so tritt sie/ er als Vertreterin/ Vertreter in die Praxis ein. Kann die Erwerberin/ der Erwerber die Vertretung nicht übernehmen, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass bei zur Übernahme durch die Erwerberin/ den Erwerber ein Dritter die Praxis führt. Bei Stillstand der Praxis bis zum Übergabe­zeitpunkt hat die Erwerberin/ der Erwerber einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises pro Monat des Ausfalles der Praxis in Höhe von
€ ……………… (in Worten: ……………..……….……………….).

(3) Für den Fall, dass die Erwerberin/ der Erwerber vor dem Übertragungszeitpunkt verstirbt, gilt der Vertrag als aufgelöst. Die Erben tragen lediglich die bisher der Veräußerin/ dem Veräußerer im Zusammenhang mit der Praxisübergabe entstandenen Kosten.

**§ 16**

**Kosten des Vertrages**

Die Kosten für den Abschluss und Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien ………………………………………….. (*zu gleichen Teilen/ unter folgender Aufteilung:* ……………).

**§ 17**

**Wettbewerbsklausel**

(1) Die Veräußerin/ der Veräußerer verpflichtet sich, innerhalb von ………. *(2) Jahren (*maximal*)* nach Abschluss des Vertrages nichtim Umkreis von ………. Km der übergebenen Praxis *(richtet sich nach dem Einzugsbereich der Praxis)* / im Stadtteil …………………………………… in einer eigenen Praxis als Zahnärztin/ Zahnarzt nieder-zulassen oder eine sonstige zahnärztliche Tätigkeit in freiberuf­licher oder abhängiger Stellung aufzunehmen. Gelegentliche Praxisvertretungen werden von diesem Verbot nicht berührt, sofern die Vertretungszeit von insge­samt ………. (*4, 6*) Wochen im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat die Veräußerin/ der Veräußerer der Erwerberin/ dem Erwerber eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € ……………… (in Worten: ……………..……….……………….) zu bezahlen.

**§ 18**

**Änderungen und Ergänzungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 19**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übri­gen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

………………………………, den …………………………

……………………………………………….. ……………………………………………….. Unterschrift der Veräußerin/ Unterschrift der Erwerberin/

des Veräußerers des Erwerbers